DÜDENBÜTTEL BEB. PL. NR. 6 „ORTSMITTE"

Präambel
Auf Grund des § 1Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I. S. 2253)
und der §§ 56,97 und 91(3) der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl.S. 157) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DV BBauG) in der Fassung vom 19.7.1978 (Nds. GVBl.S. 560) zuletzt geändert am 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung
und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 zuletzt geändert am 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214)
hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmitte" -bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 6 werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgehoben.
§ 1
Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Düdenbüttel tritt mit dem Tage in Kraft, da das abgeschlossene Anzeigeverfahren gemäß § 11(3) BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekanntgemacht wurde.

Düdenbüttel,den 15.06.1989 stellv. Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde Düdenbüttel hat in seiner Sitzung am 19.02.86 / 12.02.86 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmitte" beschlossen.Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2(1) BauGB am 19.02.86 / 12.02.86 bekanntgemacht.

Düdenbüttel,den 15. Juni 1989

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 24.7.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den 27. Juni 1989 Katasteramt Stade im Auftrage

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Düdenbüttel wurde ausgearbeitet von Dipl. Ing. Grutzpalk, Bergenkamp 37, 44 Münster.

Münster, den Grutzpalk Planverfasser

Der Rat der Gemeinde Düdenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.09.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.10.1988 bis 28.11.1988 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Düdenbüttel,den 15. Juni 1989 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Düdenbüttel hat in seiner Sitzung am 08.02.1989 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3(3) BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3(3) BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Stellungnahme wurde vom 20.02.1989 bis 21.02.1989 gesetzt.

Düdenbüttel,den 15. Juni 1989 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Düdenbüttel hat den geänderten Entwurf Nr. 6 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 01.06.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) mit Begründung beschlossen.

Düdenbüttel, den 15. Juni 1989 Gemeindedirektor

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 22.09.1989 - 610.06.03/20.6 - die Genehmigung vorgeschrieben und erklärt, daß nach Erfüllung von Auflagen, die aus Gründen des Wohlbefindens gemäß § 11(3) und § 6(2) BauGB in dem angezeigten Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Düdenbüttel nicht verletzt wurden.

Stade, den 20 SEP. 1989 (Siegel) Landkreis Stade im Auftrage gez.Scheelberg

Der Rat der Gemeinde Düdenbüttel ist den im Anzeigeverfahren vom Landkreis Stade geltend gemachten Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Düdenbüttel, den Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmitte" ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekanntgemacht worden, Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Düdenbüttel ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Düdenbüttel,den Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.6 ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Düdenbüttel, den Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.6 der Gemeinde Düdenbüttel sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Düdenbüttel,den Gemeindedirektor

Planunterlage

(Auszug aus dem Liegenschaftskartenwerk)

Kreis Stade
Gemeinde Düdenbüttel
Gemarkung Düdenbüttel
Flur 2 Flw.
Maßstab 1 :1000 (Flw vergrößert)

Beglaubigt Stade,den 24.07.1987
Katasteramt
im Auftrage

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen
Antrag Nr. A (P) 9/87
Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2 Flw. Maßstab 1:1200 und 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung ist für eigene, nicht gewerbliche Zwecke (z.B. Zwecke der Bauleitplanung) gem. § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 187) erlaubt

ÜBERSICHTSPLAN
GEMEINDE DÜDENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN NR 6
M 1:5000

textliche Festsetzungen gemäß §§ 56,97 und 91(3) NBauO

3.) Außenwandflächen
a.) Wohngebäude und Dienstleistungsgebäude
Für die Fassadenoberflächen sind nur Ziegelmaterialien in roten bis rotbraunen Grundton zulässig. Ausserdem ist Fachwerk mit Ziegelausfachung in roten bis rotbraunen Grundton zulässig. Teilflächen der Außenwandflächen dürfen aus anderen, nicht glänzenden Materialien bestehen, wenn deren Größe 1/5 aller Außenwandflächen eines Gebäudes nicht überschreitet.

b.) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und gewerbliche bauliche Anlagen
Für die Fassadenoberflächen sind nur Materialien mit matter Oberfläche in den Farben rot/rotbraun, grün, grünblau zulässig. Ausserdem sind Fassadenoberflächen in Holz naturbelassen oder in den Farben braun/schwarz oder grau sowie in den genannten Farbtönen zulässig.

4.) Dächer
a.) Wohngebäude und Dienstleistungsgebäude
Flachdächer sind nur für Garagen bis zu einer Größe von 56 qm Grundfläche und für Nebengebäude bis zu einer Größe von 15 qm Grundfläche zulässig.
Die Neigung der Dachflächen muß mindestens 30° betragen.Sattel-,Walm- oder Krüppelwalmdächer sind auf beiden Seiten neigungsgleich auszubilden. Nordachsäuser sind nicht zulässig.
Für die Dacheindeckung der geneigten Dächer sind nur Materialien mit matter Oberfläche in den Farben rot/rotbraun (Ziegeltöne) und schwarz zulässig.Bewachsene Dachflächen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die statischen Voraussetzungen der Gebäudekonstruktion dieses zulassen. Solartechnische Elemente sind zulässig.

b.) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und gewerbliche bauliche Anlagen
Die Neigung der Dächer muß mindestens 15°betragen.Für die Dacheindeckung sind nur Materialien mit matter Oberfläche in den Farben rot, rotbraun, dunkelgrau zulässig.
Solartechnische Elemente sind zulässig.
Ausnahmsweise sind bewachsene Dachflächen zulässig,wenn die statischen Voraussetzungen gegeben sind. Dacheindeckungen mit matter Oberfläche in grüner Farbgebung sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie bei untergeordneten Bauteilen verwendet werden.

zu a.) und b.)
Anbauten, Nebenanlagen und Garagen sind in Material und Farbe dem dazugehörigen Hauptgebäude jeweils anzupassen.

zu a.) und b.)
Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie vom Ortgang einen Abstand von min. 3,0 m und vom First und Traufe einen Abstand von min 1,20 m einhalten.
Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern darf 1/3 jeder Dachflächenlänge nicht überschreiten.(ohne Dachfensterstände gemessen)
Dachflächenfenstersteile sind nur in einer maximalen Breite von 3,0, zulässig. Sie müssen Abstände von min 3,0 m vom Ortgang und min 1,20 m von First und Traufe einhalten.

5.) Einfriedungen
Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Wegen und allgemein zugänglichen Flächen dürfen eine Höhe von 1,0 m über OK der erschliessenden Straße nicht überschreiten.
Im Bereich von Sichtdreiecksflächen an öffentlichen Strassen und Wegen dürfen Einfriedungen die Sicht in mehr als 80 cm Höhe über OK Fahrbahn nicht beeinträchtigen. Hochstammbäume sind zulässig.
Einfriedungen aus Maschendraht sind nur in Verbindung mit Hecken oder Sträuchern aus standortgerechten überwiegend laubabwerfenden Gehölzen zulässig.

6.) nicht überbaubare Grundstücksflächen
Innerhalb der Gebiete MD E 1 a und MD E 1 b sind die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.
Die Summe aller befestigten Flächen wie Hauseingänge, Zufahrten, KFZ-Stellplätze, Sitzplätze, Terassen u.a. darf 20% der nicht bebauten Flächen eines Grundstücks nicht überschreiten.

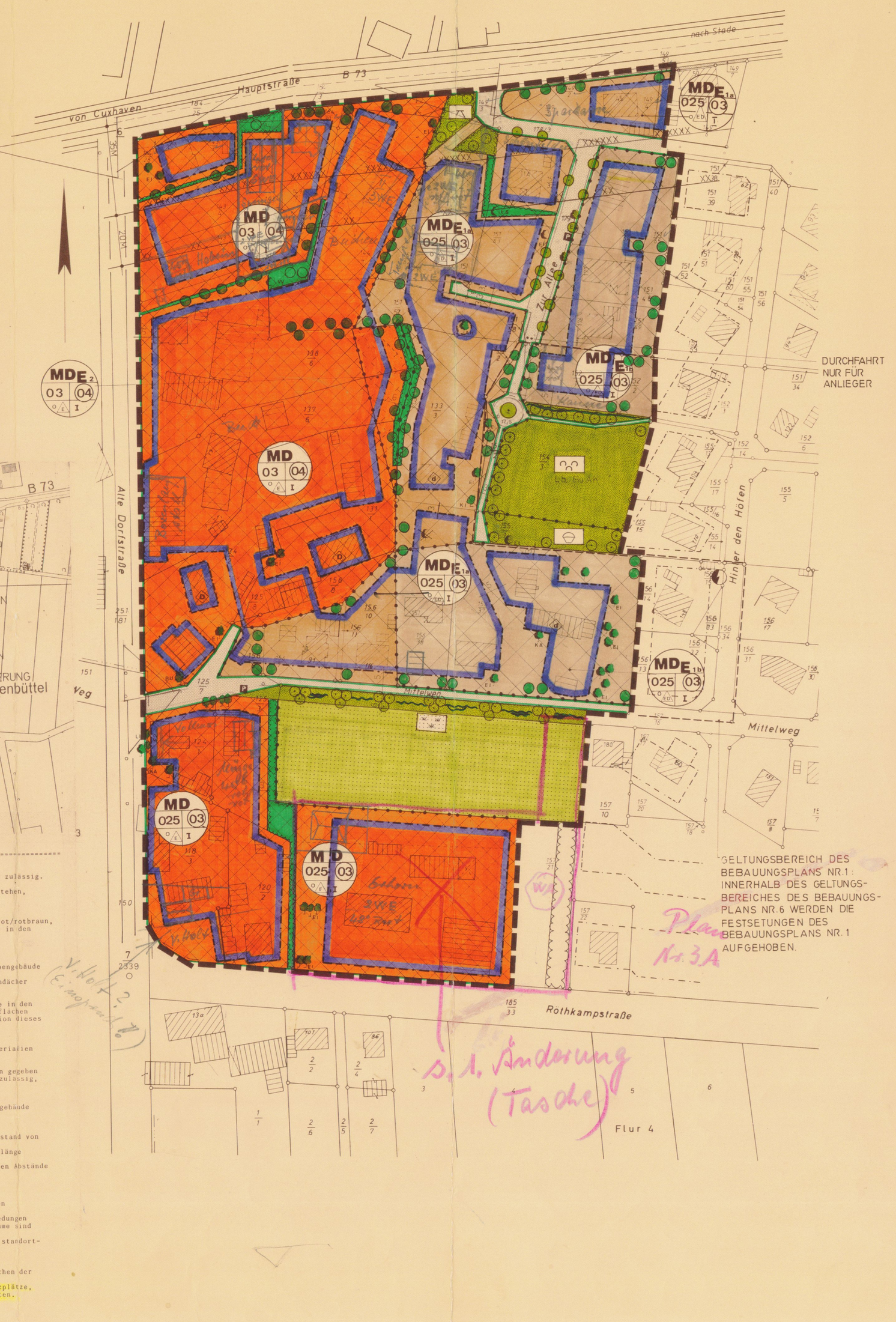

PLANZEICHENERKLARUNG UND FESTSETZUNGEN

1.) Art der baulichen Nutzung § 9(1) 1 BauGB
- MD — Dörfgebiet § 5 BauNVO
- Dorfgebiet gegliedert (siehe textliche Festsetzungen) MD E 1 a, MD E 1 b, MD E 2

2.) Maß der baulichen Nutzung § 9(1) 1 BauGB § 16 BauNVO
- 0,3 Grundflächenzahl z.B.
- (0,4) Geschoßflächenzahl z.B.
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3.) Bauweise, Baugrenzen § 9(1)2 BauGB, §§ 22,23 BauNVO
- Baugrenzen
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4.) Verkehrsflächen § 9(1) 11 BauGB
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsfläche (Strassen und Wege)
- P öffentliche Parkflächen

5.) Grünflächen § 9(1) 15 BauGB
- Grünfläche - öffentlich - Kinderspielplatz
- Wald (Flache mit Baumbestand) Ergänzungen(insbesondere am Rand) notwendig
- Grünfläche "Landschaftspflege" - öffentlich-
- Grünfläche " Treffpunkt " - öffentlich-

6.) Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9(1) 16 BauGB
- offener Graben oder Mulde zur Sammlung des Überflachenwassers

7.) Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9(1) 20 , 25 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - privat - öffentlich -
- erhaltenswerter Baumbestand - privat-öffentlich
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Erhalten - privat - öffentlich- (Standort nicht metergenau angeben)
  E1,BU,W,ES,Ah Baumart vorh. erhaltenswerter Bäume (Hainweiß, Eiche, Buche, Weide, Esche, Ahorn, Kastanie, Kiefer, Linde, Lärche
  Q,A,Pl,Li,Lä

8.) Fläche für die Landwirtschaft § 9(1) 18 a BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft (siehe textliche Festsetzung)

9.) Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6 § 9(7) BauGB
- Grenze des Bebauungsplans Nr.1 der Gemeinde Düdenbüttel
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck: jede Nutzung ist untersagt, durch welche die Sicht im mehr als 80 cm über OK Fahrbahn eingeschränkt wird, Hochstammbäume sind zulassig.(Ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan wurden Sichtdreiecke nach-richtlich dargestellt).
- D Baudenkmal gemäß vorläufiger Denkmalliste des Instituts für Denkmalpflege - Stand 1988
- D d erhaltenswerte bzw. bedingt erhaltenswerte bauliche Anlagen gemäß Denkmalliste des Landkreises Stade- 1984
- XXXXXX Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9(1) 24 BauGB)(siehe textl. Festsetzung)
- XX XX Flächen, in denen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen empfohlen werden.

Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Düdenbüttel
textliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1.)
1.1 Dorfgebiete
Innerhalb des Dorfgebietes sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen gemäß § 5(2) Nr. 1-10 BauNVO zulässig.
(1.) - wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
(2.)- kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
(3.)- sonstige Wohngebäude
(4.)- Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
(5.)- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
(6.)- Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes diesen
(7.)- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
(8.)- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
(9.)- Gartenbaubetriebe
(10.)- Tankstellen

1.2
MD E 1a gegliedertes Dorfgebiet
Innerhalb des gegliederten Dorfgebietes MD E 1a sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 5(2) 2,3,5,6,8,9 BauNVO zulässig.
(1.)- kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
(2.)- sonstige Wohngebäude
(3.)- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
(4.)- Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes diesen
(5.)- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
(6.)- Anlagen für örtliche Verwaltungen, soweit für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
(9.)- Gartenbaubetriebe.

1.3
MD E 1b gegliedertes Dorfgebiet
Innerhalb des Gebietes MD E 1b sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 5 (2)2,3,5,7,8,9 BauNVO zulässig.
Anlagen gemäß § 5(2) 8 BauNVO-Handwerksbetriebe; die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen; sind nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.(§ 15(3 BauNVO)

1.4
MD E 2 gegliedertes Dorfgebiet
Alle baulichen Anlagen gemäß § 5(2) 1-10 BauNVO sind zulässig.
Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind jedoch nur solche Nebenanlagen und Lagerungen zulässig, die nach Art und Umfang die Eigenart der Umgebung nicht beeinträchtigen. Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind Krane, Masten, Fahrzeuge und sonstige Sonderanlagen nicht betroffen.

1.5
Innerhalb der Gebiete MD1, MD E 1a, MD E 1 b und MD E 2 sind nur Wohngebäude mit maximal zwei Wohnungen zulässig. In Falle von Nutzungsänderungen vorhandener Gebäude dürfen ausnahmsweise maximal vier Wohnungen innerhalb eines Gebäudes geschaffen werden.

1.6
Werden innerhalb der Flächen MD1, MD E 1 a und b,oder MD E 2 Handwerksbetriebe oder sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe (§ 5(2) 8 und 9 BauNVO) errichtet oder erhalten, so ist an den Grundstücksgrenzen dieser Betriebsgrundstücke eine Schutzpflanzung (Hecke oder Bäume) anzulegen und zu erhalten. Ausgenommen von dieser Höhenbeschränkung sind Krane, Masten, Fahrzeuge und sonstige Sonderanlagen nicht betroffen.

1.7
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind im gesamten Planungsgebiet Lagerungen von gewerblichen und /oder landwirtschaftlichen Materialien nur zulässig, wenn sie nicht störend wirkende Anlagen, Krane, Masten und sonstige Sonderanlagen sind. Von dieser Höhenbeschränkung ist die Höhe von 10 m erschliessender Strasse 5,0 m nicht überschreitet. Von dieser Höhenbeschränkung sind Krane, Masten, Fahrzeuge und sonstige Sonderanlagen nicht betroffen.

1.8
Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten (§ 23 BauNVO)

1.9
Innerhalb der festgesetzten "Fläche für die Landwirtschaft" südlich des Mittelwegen sind landwirtschaftliche Nutzungen wie Grünlandbewirtschaftung oder Obstanbau zulässig.Ausnahmsweise sind landwirtschaftliche Nebenbetriebsgebäude zulässig, wenn die Summe der Grundflächen aller baulichen Anlagen innerhalb dieser Fläche 200 qm nicht überschreitet und wenn von diesen baulichen Anlagen keine wesentlichen Störungen ausgehen.

Bmo
Die Mindestgrösse der Baugrundstücke wird 800 qm betragen.

1.11
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist - bezogen auf die Mitte der Gebäudefront - mindestens 0,20 m und höchstens 0,50 m über der Fahrbahnoberkante der erschließenden Straße anzulegen und zu errichten.
Diese Festsetzung gilt nicht für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude.

1.12
Die Firsthöhe der Gebäude darf 13,50 m nicht überschreiten. Die Höhenangabe bezieht sich auf den höchsten Punkt eines Gebäudes und die Oberkante des Straßenabschnittes, von dem das Gebäude jeweils erschlossen ist.

Diese Festsetzung betrifft nicht:
- landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude
- Silos,
- Masten,
- Schornsteine
- Anlagen der Energiegewinnung
- sonstige Sonderbauteilen.

1.13
Als erhaltenswert gekennzeichneter Baumbestand - privat und öffentlich - ist zu erhalten. Im Falle des Abgangs (z.B. durch Altersschwäche oder Krankheit) ist an gleichem Standort hier in dessen unmittelbarer Nähe ein laubabwerfender Hochstammbaum anzupflanzen, dessen Stammumfang zur Pflanzzeit in 1,0 m Höhe mindestens 20 cm betragt.
Als Ersatzpflanzung wird insbesondere die Anpflanzung von Eichen, auch Buchsbaum, Wolfsbohne oder Ahorn empfohlen.

1.14
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind überwiegend standortgerechte ,laubabwerfende Gehölzarten anzupflanzen und zu unterhalten. Empfohlen werden Buche, Weißdorn, Schlehe, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Holunder, Hainbuche, Vogelbeere, Eiche, Esche, Ahorn. Nadelgehölze wie Kiefer sollen nur einen untergeordneten Anteil der Anpflanzungen ausmachen.

1.15
Die öffentliche Grünfläche "Wald" (ehemaliger Priedhof) ist extensiv zu nutzen und durch Randpflanzungen abzugrenzen. Nadelgehölzanteile sind überwiegend nach und nach durch standortgerechte Laubgehölze und -Bäume zu ersetzen.

1.16
Innerhalb privater Pflanzflächen ist je Grundstück eine Zufahrt von maximal 5,5 m Breite zulässig.

1.17
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche am Mittelweg " Landschaftspflege" sind anzulegen
- offenen Gewässer zur Sammlung des Überflachenwassers
- ufernahe Röhrichte
- Bauepflanzungen (Laubgehölze) in mindestens 10 m Abstand , heimische Arten wie Eiche, Esche, Linde, Kastanie
- Strauchpflanzungen, heimische Arten, die auf einer Höhe von maxigal 3,20 m gehalten werden sollen

1.18
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Bregedung" sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig, deren Grundfläche 100 qm nicht überschreiten darf. (z.B. Unterstand, mit Verkaufsmöglichkeit, Telephonzelle u.a.)

1.19
Mindestens eine Randfläche von Garagen ist mit Schlingpflanzungen und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.
Geschlossene Randflächen an sonstigen Gebäuden sind ebenfalls mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

1.20
Innerhalb der Fläche an der B 73 zur Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9(1) 24 BauGB wird festgesetzt:
Dauerhafte, die zum Schutze der Bewohnern des Gebietes bestimmt sind, müssen Fenster erhalten, die einen Schallpegelwert von Bauabstand 52 dB(A) aufweisen.(Schallisolierung wie II der vorhandenen Gebäude, Bauweise Ziegelmauerwerk, 2/2 Verankerung von Fenstern, Dach, Decke, Wand) wird empfohlen, zusätzlich der Einbau einer schallgedämmten Belüftung.

GEMEINDE DÜDENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN NR 6
ORTSMITTE M 1:1000

MIT ORTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS NDS BAUORDNUNG

26